

Strafurteile aus der guten alten Zeit

Autor(en): **Baumann, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Für die Heimat : Jurablätter von der Aare zum Rhein**

Band (Jahr): **7 (1945)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-860674>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wäre dadurch entwürdigt worden, Ja, man ging so weit, einen Untertan der Amtsehrverletzung anzuklagen, weil er ihn mit einem dem Vergehen entsprechenden «Ehrentitel» bedacht hatte. Bei einer Schlägerei zwischen Arlesheimern und Rynachern wurde ein Rynacher getötet. Einer der drei schuldigen Arlesheimer, ein adeliger junger Herr, nahm die Schuld ganz auf sich, überzeugt, ihm werde deshalb kein Leid geschehen.

Die gute alte Zeit! Ja, inbezug auf Kultur im allgemeinen war das 18. Jahrhundert entschieden eine glänzende Periode. Indes, Träger dieser Blüte kulturellen Lebens war eine dünne Oberschicht, die sich zwar mit väterlicher Liebe des gemeinen Volkes annahm, aber unbedingten Gehorsam verlangte und es mit der Zuchtrute fest im Zügel hielt ohne Rücksicht auf Ehrgefühl und Menschenwürde der Untertanen. Die «Criminalia des Oberamtes Birseck» (Staatsarchiv Baselland Nr. 654—659) beleuchten blitzlichtartig die sozialpolitischen Verhältnisse im Fürstbistum Basel und machen verständlich, dass der Ruf nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit auch hier zündend wirkte und zu einer vollständigen Aenderung der Staatsform führte.

Strafurteile aus der guten alten Zeit.

Mitgeteilt von Ernst Baumann.

Im Anschluss an die vorstehende Kriminalgeschichte möchte ich einige Strafurteile aus dem 17.—19. Jahrhundert mitteilen. Sie stammen mit Ausnahme des ersten alle aus dem einstigen Archiv des Amtsgerichts Dornach. Deutlich geht daraus hervor, dass die Strafen auf andere abschreckend wirken sollten. Welch verderbliche Folgen die Verletzung des Ehrgefühls für den Schuldigen haben konnte, zeigt Franz von Sonnenfelds Erzählung «Der Grosstöckli» (Für die Heimat 1941, 11 ff).

1617 16. Januar lässt der Rat zu Solothurn an den Vogt auf Dorneck schreiben: Niklaus Wickhli von Seewen, der seinen Vater misshandelt hat, wird acht Tage bei Wasser und Brot auf Dorneck eingetürmt und muss eine Busse von 100 Pfund bezahlen. Es wird zudem verordnet, dass er «Sontag nechstkünftig, ein brennende Wachkertzen in der Hand tragende, umb die Kirchen (jedoch nitt den Weg, wie man processionaliter umb die Kirchen pflegt zu gehen) eintzig zuo Sewen gange. Demnach nach verrichtem Umgang vor dem Altar in der Mitten dess Chors, allewil das Ampt heiliger Mess wahren thuot, nider kneuwe, nach dem Ampt heiliger Mess vor seinem Vatter uff die Kneuw niderfalle undt ihne wegen seiner Misshandlung öffentlich umb Verzüchung pitte». (Ratmanual 121, 17 f).

1789 18. November, Rat zu Solothurn an Vogt auf Dorneck: Er soll die Katharina Meyer von Zell im Wiesental, die wiederholt gestohlen hat, «ein Stund lang an Pranger stellen, brantmarken und unter Betrohung der Schwertstraf sowohl von Stadt als Landen als gesamter Eyds-genossenschaft verweisen lassen». (Oberamtsmanual 1789, 434).

1791 13. Mai, Rat zu Solothurn an Vogt auf Thierstein: Er soll den drei verdächtigen Weibspersonen Anna Barbara Schlüssel von Zizers, Frau eines in kaiserlichen Diensten stehenden Soldaten, Maria Anna Moritz von Gebwiler und Maria Anna von der Weid von Freiburg i. Ue., welche auf dem

Jahrmarkt zu Erschwil aufgegriffen wurden, «die Haar abschneiden, jeder durch den Harschier sechs Brügel ausmessen und diese Vagabundinen an die Gränzen führen lassen». (Missiven 5).

1795 26. Januar, Rat zu Solothurn an Vogt auf Thierstein: Urs Borer ab dem Kastel ist zu wenig bemittelt um das Kränzligeld (welches der Vater eines ausserehelichen Kindes bezahlen musste) aufzubringen. Es wird ihm nachgelassen. «Er solle aber statt dessen 4 Sonntäg wehrend dem Gottesdienst in der Pfarrkirch hinaus knieen.» (Missiven 8).

1796 10. Februar, Rat zu Solothurn an Vogt auf Thierstein: Der hochbetagte Hans Holzherr, der Salzmann von Bärschwil, hat gegen Obrigkeit und Religion gotteslästerliche Reden geführt und leugnet es beharrlich. Er wird ein Jahr lang in seine Gemeinde gebannt und muss während drei Monaten im Pfarrgottesdienst einen ihm vom Vogt anzuweisenden Platz einnehmen. (Missiven 9).

1796 9. Juni, Rat zu Solothurn an Vogt auf Thierstein: Zwei Frauen aus Breitenbach und Beinwil sind in Fornikationsfehler verfallen. Da sie aber Kinder haben und nicht ins Arbeitshaus verbracht werden können, müssen sie zur Strafe an sechs Sonntagen während des Gottesdienstes «ins Chor hinaus knien». (ibid.).

1801 11. Juni. Jakob Dettwiler von Bretzwil hat auf dem Birtis ein Schaf gestohlen. Er muss das Schaf zurückgeben, die Kosten bezahlen und «solle bis auf künftigen Montag bey einer Suppen, Wasser und Brot in Verhaft bleiben und alsdann mit einer angehenkten Aufschrift «Frevler» bey 2 Stunden lang auf öffentlichem Platz zur Schau ausgestellt werden». (Gerichtsprotokoll 1801).

1805 27. Juli. Josef Thomann von Himmelried, der Holz gefrevelt hat, wird bei Wasser und Brot eingetürmt und soll «nächsten Sonntag in der Kirche unter die Ampel knieen.» (Oberamtsprotokoll 1805).

1805 5. November. Zwei Frauen aus Büren lagen sich in den Haaren. «Der Friedensrichter von Büren wird die 2 bewusste Weiber dahin halten, in seiner Gegenwart nach beendigtem Gottesdienst bey der Kirche einander die Hand zu geben und einander um Verzeihung zu bitten.» Nachher soll sie der Pfarrer in der Religion und den Standespflichten unterrichten. (ibid.).

1804 15. April. Ein Dornacher erhält 24 Stunden Prison. Dazu «solle ihne der Harschier auf künftigen Sonntag als einen Verleumder mit der Tafel auf der Brust in die Kirche unter die Ampel führen. Diese Tafel solle die Aufschrift halten: Ehrabschneider und Verleumder.» (ibid).

1804 17. Oktober. Josef und Johann Borer, zwei junge Burschen von Erschwil, haben sich auf dem Kirchweg verprügelt. Sie werden zwei Stunden eingesperrt, und zudem «sollen beide am nächsten Sonntag, wo der Gottesdienst zu Erschwyl gehalten wird, während demselben unter die Ampel knieen, der Verantwortler aber zween Sonntäg, weil er zu diesem Streit Anlass gegeben.» (Oberamtsprotokoll).

1805 23. Januar. Um die Streitigkeiten zwischen zwei Eheleuten von Nunningen zu verhindern, trägt die Regierung dem Oberamtman auf:

«1. Dass, wenn sie sich in Zukunft nicht christlich, wie es braven Eheleuten geziemt und zusteht, aufführen und den beidseitigen Aufwieglungen, Uneinigkeit stiftenden Leuten kein Ghör mehr geben, sollen sie vor der Kirche zu Oberkirch öffentlich zur Schau ausgestellt werden.

2. Solle ihnen verbothen seyn, nach 7 Uhr abends mehr in andere Häuser zu gehen, sondern sollen bey einander zu Haus bleiben.

3. Sollen beide gehalten seyn, ihre Mittel gemeinschaftlich in ihre Haushaltung zu werfen und sich alle Monath vor das Sittengericht zu Oberkirch zu erstellen, damit dasselbe einsehen möge, ob sie sich gebessert haben oder nicht.

4. Dem H. Pfarrer von Oberkirch und den sämtlichen Vorgesetzten von Nunningen ist aufgetragen, darauf zu achten, dass diese Eheleute fleissig in den Gottesdienst, Vor- und Nachmittag, erscheinen und dieser Verordnung genau nachgelebt werde». (ibid.)

1806 10. Februar. Franz Vögtli, der Büchschmied, der gesagt hat, der Pfarrer habe ihm nichts zu befehlen, muss unter die Ampel knien wie die andern, die am letzten Sonntag zu Arlesheim gewesen sind und getanzt haben. (ibid.).

1806 21. Februar. Jakob Oser, der Wagner von Hofstetten, hat an der Dorfgemeinde gegen die Vorgesetzten geschimpft. Das Gericht bestimmt, «dass Jakob Oser zu 24stündiger Einthürmung verfallt seye, mit dem Zusatz, dass er sich auf künftigen Sonntag solange zu Haus aufhalte, bis der Weibel ihne abholt und vor die versammelte Gemeinde führt um wegen seinen ausgestossenen Worten den E. E. Vorgesetzten eine Abbitte thue.» (ibid.).

1808 12. März. «Es sollen Josef Vögtli und Josef Flury durch den Weibel und Landjäger an einem dem H. Oberamtmann beliebigen Sonntag auf Hochwald in Gottesdienst ins Kohr geführt werden, jeder mit der Inschrift «Gespengster-Erdichter, Verleumder, ungezogene und undankbare Kinder.» Nach dem Gottesdienst sollen sie mit der Inschrift nach Dornach ins Gefängnis geführt werden und dort 24 Stunden büssen. (ibid.).

1810 16. August. Eine Frau von Breitenbach soll laut Spruch des Kantonsgerichtes vom 18. Juli 1810 «sowohl im vor- als nachmittägigen Gottesdienst fleissig in dem angewiesenen 7. Stuhl erscheinen und ihr aufgetragen seyn, sich ohne Bewilligung aus dem hiesigen Bahn zu entfernen und sich zu hüten keine Diebereyen mehr zu begehen. Ihrem Manne aber ist aufgetragen, auf seine Frau bessere Aufsicht als bisher zu tragen. (ibid.).

1811 20. Januar. Eleonora Basler von Bamlach, Mutter von drei kleinen Kindern und sehr arm, hat Fleisch gestohlen. «Dieselbe ist mit 25 Stockstreichen über die Grenze in ihr Heimat zu weisen» und erhält Landesverweisung. (Kundschaften 5).

1812 13. September. Eine verheiratete Frau von Hofstetten, die keinen Befehl des Oberamtmanns anerkennt, den bei der «Inventierung» versiegelten Kasten erbrach und grässliche Scheltworte gegen die Obrigkeit ausgestossen hat, soll 24 Stunden eingetürmt werden, die Kosten bezahlen, und «solle dieselbe künftigen Sonntag nach dem vormittägigen Gottesdienst mit einer auf dem Rücken angehefteten Inschrift zweimal durch das Dorf mit dem Landjäger und Weibel geführt werden.» (Oberamtsmanual 9).

1812 17. September. Ein junges Weibsbild von Seewen, das gestohlen hat, «solle künftigen Sonntag vor dem nachmittägigen Gottesdienst mit der Aufschrift «Hausdiebin» durch den Landjäger vor die Kirchthür geführt werden und allda verbleiben, bis der Landjäger dasselbe mit der Aufschrift nach Haus führen und ihme dann die Aufschrift abnemen solle.» (Kundschaften 5).